

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 343

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 343, Rn. X

BGH 5 StR 2/08 - Beschluss vom 6. März 2008 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 6. Juni 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Erwägungen des Landgerichts zur negativen Prognose sind angesichts des seit der einschlägigen Vorverurteilung eingetretenen Zeitablaufs nicht unbedenklich. Sie belegen indes jedenfalls das Fehlen der besonderen Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB.